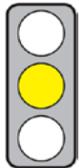


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die Kommission will durch eine Neuskalierung der Energieeffizienzkennezeichnung (EU-Etikett) Nachfrager zum Kauf von Produkten mit höherer Energieeffizienz motivieren.

Betroffene: Hersteller, Importeure, Händler und Käufer von energieverbrauchsrelevanten Produkten.



Pro: (1) Das EU-Etikett erleichtert es den Verbrauchern, ihren Energieverbrauch dort zu reduzieren, wo sie es wünschen und es zu geringsten Kosten möglich ist.

(2) Die Abschaffung der Effizienzklassen A+ bis A+++ verbessert den Informationsgehalt der EU-Etiketten, da Verbraucher den Unterschied zwischen z.B. C und B anders wahrnehmen, als zwischen A+ und A+++.

Contra: (1) Die Vorschrift, dass bei Neuskalierungen anfangs kein Produkt die Effizienzklassen A und B erreichen darf, senkt den Informationsgehalt des EU-Etiketts.

(2) Die Pflicht, bei jeglicher Werbung auf die Effizienzklasse hinzuweisen, schränkt ohne ausreichenden Grund die unternehmerische Freiheit ein.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2015) 341 vom 15. Juli 2015 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die **Energieeffizienzkennezeichnung** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Eine „allgemeinverständliche“ Kennzeichnung des Energieverbrauchs soll die Entwicklung und den Verkauf „möglichst energieeffizienter“ Produkte anregen.
- Die Energiekennzeichnung-Richtlinie von 1992 (92/75/EWG) führte für Haushaltsgeräte und Leuchtmittel ein EU-Etikett ein, das deren Energieeffizienz anhand einer Skala von sieben Effizienzklassen – von A (hoch) bis G (niedrig) – veranschaulicht.
- Die Energieeffizienzkennezeichnung-Richtlinie von 2010 (2010/30/EU) (s. [cepAnalyse](#)) erweiterte
 - die Skala um drei zusätzliche Effizienzklassen A+ bis A+++; sofern dies „aus technischen Gründen erforderlich“ wurde,
 - den Anwendungsbereich auf „energieverbrauchsrelevante Produkte“; das sind Gegenstände, deren Nutzung den Energieverbrauch beeinflusst, z.B. Autoreifen und Fenster.
- Einige energieverbrauchsrelevante Produkte – z.B. Kühlschränke – dürfen nur in den Effizienzklassen A+ bis A+++ in Verkehr gebracht werden (Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, Art. 3 und 5; s. [cepAnalyse](#)).
- Die Kommission will die geltende Energiekennzeichnung-Richtlinie (2010/30/EU) durch die vorgeschlagene Verordnung ersetzen. Dabei will sie insbesondere die Skala auf den Etiketten (S. 5)
 - wieder auf die Klassen A bis G beschränken, da die Effizienzklassen A+ bis A+++ die Motivation der Verbraucher verringert haben, energieeffizientere Produkte zu kaufen, und
 - voll ausschöpfen, da ohne einen vollständigen Produktvergleich über die gesamte Skala von A bis G hinweg die Kennzeichnung für Verbraucher weniger aussagekräftig ist.

► Anwendungsbereich

- Die Verordnung gilt für Waren, „Systeme“ und Dienstleistungen, deren Nutzung den Energieverbrauch beeinflusst, einschließlich darin verwendeter Einbauteile („energieverbrauchsrelevante Produkte“). Die Kommission bestimmt in delegierten Rechtsakten (Art. 290 AEUV), welche dieser Produkte mit einem EU-Etikett, das die Energieeffizienz angibt, zu versehen sind (Art. 1, 2 Nr. 11 und 7 Abs. 1).
- Die Verordnung gilt nicht für (Art. 1 Abs. 2)
 - gebrauchte Produkte und
 - Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung.

► EU-Etiketten und Neuskalierung

- Das EU-Etikett ist eine grafische Darstellung zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs mit einer Klassifizierung von A bis G in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot (Art. 2 Nr. 13).
- Die Kommission darf durch delegierte Rechtsakte für bislang nicht erfasste Produktgruppen neue EU-Etiketten einführen oder vorhandene Etiketten mit einer neuen Skala versehen (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 und 13).

- Zur Etikettierung ausgewählte Produktgruppen müssen (Art. 12 Abs. 2)
 - ein „erhebliches Potenzial“ für Energieeinsparungen haben,
 - große Leistungsunterschiede zwischen Produkten mit gleichwertiger Funktion aufweisen und
 - durch die Etikettierung nicht „nennenswert“ verteuert werden.
- Bei der Neueinführung oder Neuskalierung eines EU-Etiketts muss die Skalierung für die betroffene Produktgruppe so vorgenommen werden, dass (Art. 7 Abs. 3)
 - zum Zeitpunkt der Neueinführung bzw. Neuskalierung „voraussichtlich“ kein Produkt die Effizienzklassen A und B erreicht und
 - mindestens 10 Jahre später „die meisten“ Produkte „voraussichtlich“ die Effizienzklassen A und B erreichen.
- EU-Etiketten müssen „regelmäßig“ neu skaliert werden (Art. 7 Abs. 4).
- ▶ **Pflichten der Lieferanten und Händler**
 - Die Hersteller und Importeure („Lieferanten“, Art. 2 Nr. 5) müssen
 - für in Verkehr gebrachte Produkte das EU-Etikett und Datenblatt mitliefern (Art. 3 Abs. 1),
 - eine technische Dokumentation zur Prüfung der Richtigkeit des EU-Etiketts und Datenblatts erstellen (Art. 3 Abs. 1) und
 - den Händlern sechs Monate vor Einführung eines neuskalierten EU-Etiketts sowohl die aktuellen als auch die neuskalierten EU-Etiketten zur Verfügung stellen (Art. 7 Abs. 5).
 - Die Händler müssen (Art. 3 Abs. 2)
 - das EU-Etikett sichtbar auf dem entsprechenden Produkt ausstellen,
 - den Kunden das Datenblatt zur Verfügung stellen und
 - innerhalb einer Woche nach Einführung eines neuskalierten EU-Etiketts die auf den ausgestellten oder im Internet abgebildeten Produkten vorhandenen Etiketten austauschen (Art. 7 Abs. 5).
 - Lieferanten und Händler (Art. 3 Abs. 3)
 - müssen bei jeglicher Werbung auf die Effizienzklasse des Produkts hinweisen,
 - dürfen für zur Etikettierung ausgewählte Produkte keine anderen Etiketten, Symbole oder Beschriftungen verwenden, die nicht dem EU-Etikett entsprechen, wenn sie den Kunden irreführen können, und
 - dürfen für nicht erfasste Produkte keine Etiketten verwenden, die das EU-Etikett nachahmen.
- ▶ **Pflichten der Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten

 - dürfen das Inverkehrbringen etikettierter Produkte, die den Verordnungsanforderungen entsprechen („Konformität“), nicht beschränken oder verbieten (Art. 4 Abs. 1) und
 - müssen „Informationskampagnen zu Verbrauchererziehung und -motivierung“ durchführen, um den „verantwortungsvolleren Umgang“ mit Energie zu fördern (Art. 4 Abs. 4).
- ▶ **Maßnahmen zur Marktüberwachung**
 - Falls die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaates feststellt, dass ein zu etikettierendes Produkt die Verordnungsanforderungen nicht erfüllt, muss der Lieferant Abhilfe schaffen oder das Produkt vom Markt nehmen (Art. 6 Abs. 1 und 2).
 - Wenn dies nicht geschieht, muss die Marktüberwachungsbehörde (Art. 6 Abs. 5)
 - den Vertrieb „einschränken oder untersagen“ sowie
 - die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichten.
 - Die Kommission und die Mitgliedstaaten können binnen 60 Tagen einen Einwand erheben (Art. 6 Abs. 8). Wenn die Kommission die nationale Maßnahme (Art. 6 Abs. 12)
 - für gerechtfertigt hält, müssen alle anderen Mitgliedstaaten das Produkt vom Markt nehmen,
 - nicht für gerechtfertigt hält, muss der Mitgliedstaat die Maßnahme zurücknehmen.
- ▶ **Produktdatenbank**
 - Die Kommission errichtet eine Produktdatenbank, bei der die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen eines Produkts insbesondere folgende Informationen hinterlegen müssen (Art. 3 Abs. 1, Art. 8, Anhang I):
 - Lieferantename, EU-Etikett und Produktdatenblatt (öffentlich zugänglich) sowie
 - Lieferantenadresse, technische Dokumentation, Prüfberichten zur Konformität (nur für Marktüberwachungsbehörden und Kommission zugänglich).
 - Die Kommission darf weitere Pflichten für Lieferanten und Händlern durch delegierte Rechtsakte einführen (Art. 12 Abs. 3).

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Bisher wurde die Energieeffizienzkenzeichnung in einer Richtlinie geregelt, nun in einer Verordnung.
- ▶ Bisher galten die Regelungen zur Energieeffizienzkenzeichnung nur für körperliche Gegenstände. Nun sollen sie für Waren, Systeme und Dienste gelten.
- ▶ Bisher konnte die Effizienzskala um die Klassen A+ bis A+++ erweitert werden, wenn dies „aus technischen Gründen erforderlich“ wurde. Nun soll diese Erweiterung nicht mehr möglich sein.

- ▶ Bisher musste bei der Werbung nur dann die Effizienzklasse genannt werden, wenn der Energieverbrauch oder der Preis angegeben wird. Nun sollen sie bei jeglicher Werbung genannt werden müssen.
- ▶ Neu ist, dass bei der Neueinführung oder Neuskalierung eines EU-Etiketts die Skalierung für die betroffene Produktgruppe so vorgenommen werden muss, dass zum Zeitpunkt der Neueinführung bzw. Neuskalierung „voraussichtlich“ kein Produkt die Effizienzklassen A und B erreicht und „mindestens“ 10 Jahre später „die meisten“ Produkte „voraussichtlich“ die Effizienzklassen A und B erreichen.
- ▶ Neu ist, dass „regelmäßig“ neue Skalierungen vorzunehmen sind.
- ▶ Neu ist die Einrichtung einer Produktdatenbank sein.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Energieeffizienzkenzeichnung muss auf EU-Ebene geregelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller und Händler von etikettierten Produkten gewährleisten zu können.

Politischer Kontext

Die EU will die Energieeffizienz bis 2020 um 20% und bis 2030 um 27% steigern (s. [cepKompas Klima- und Energiepolitik der EU](#), S. 6 f. und S. 112 ff.). Die Kommission hat im Februar 2015 eine Strategie für eine „Energieunion“ [COM(2015) 80; s. [cepAnalyse](#)] vorgelegt. Darin hat sie eine Überarbeitung der Energieeffizienzkenzeichnung-Richtlinie (2010/30/EU) angekündigt [COM(2015) 80 Annex 1, S. 7].

Stand der Gesetzgebung

15.07.15 Annahme durch Kommission
Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	Energie (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Industrie, Forschung, Energie (federführend), Berichterstatter: Dario Tamburrano (EBDD-Fraktion, I)
Bundesministerien:	Wirtschaft (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Wirtschaft und Energie (federführend); EU-Angelegenheiten; Verbraucherschutz; Umwelt
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 194 AEUV (Energie)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Informationen über relevante Gütereigenschaften erleichtern rationale Kaufentscheidungen. **Das EU-Etikett mit einer einheitlichen Skala von Effizienzklassen weist für jedes Produkt übersichtlich aus, wie es im Vergleich zu ähnlichen Produkten den Energieverbrauch beeinflusst. Dadurch erleichtert es den Verbrauchern, ihren Energieverbrauch dort zu reduzieren, wo sie es wünschen und es zu geringsten Kosten möglich ist.**

Für gewerbliche Abnehmer mit hoher Fachkenntnis ist das EU-Etikett mit schematischer Darstellung allerdings unnötig. Erstens informieren sich die Käufer z.B. von Werkzeugmaschinen ohnehin umfassend. Zweitens sind gewerblich genutzte Produkte aufgrund der teilweise hohen Spezifität untereinander nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Gewerbliche Produkte, die für gewerbliche Käufer mit hoher Fachkenntnis bestimmt sind und nicht im gemeinen Groß- und Einzelhandel erhältlich sind, sollten daher von der Verordnung ausgenommen werden.

Die EU sollte den Anwendungsbereich präzisieren und klarzustellen, welche Dienstleistungen künftig von der Kennzeichnungspflicht betroffen sind und wie genau die Energieeffizienz von Dienstleistungen ermittelt werden soll. Ebenso sollte klargestellt werden, was im Kontext dieser Verordnung „Systeme“ sind.

Die Abschaffung der Effizienzklassen A+ bis A+++ verbessert den Informationsgehalt der EU-Etiketten, da die Verbraucher den Unterschied zwischen z.B. Klasse C und B anders wahrnehmen als zwischen A+ und A++. Denn zum einen suggeriert Klasse A, dass bereits die höchste Klasse erreicht wurde. Zum anderen wirken die Klassen A bis A+++ wie eine Unterteilung der Klasse A.

Die Vorschrift, dass bei Neuskalierungen von EU-Etiketten anfangs „voraussichtlich“ kein Produkt die Effizienzklassen A und B erreichen darf, stellt einerseits sicher, dass für einen gewissen Zeitraum zukünftige Effizienzsteigerungen abgebildet werden können. Sie **senkt** andererseits aber auch **den Informationsgehalt des EU-Etiketts**, da zusätzliche Effizienzsteigerungen nicht für alle Produktgruppen zu erwarten sind.

Die regelmäßige Neuskalierung der EU-Etiketten bewirkt, dass die Verbraucher stets anhand derselben schematischen Darstellung den Energieverbrauch von Modellen einer Produktgruppe vergleichen können. Allerdings ändert sich dadurch auch die Bewertung eines Produkts im Zeitverlauf, sodass ein Produkt der Effizienzklasse A nach einer Neuskalierung z.B. in die Effizienzklasse D fällt. Alle EU-Etiketten sollten deshalb mit einem deutlich sichtbaren Einführungsdatum versehen werden, um Transparenz herzustellen.

Eine effektive Marktüberwachung einschließlich der Befugnis, den Vertrieb zu untersagen, erschwert Rechtsverstöße. Dies kann den Wettbewerb im Binnenmarkt stärken, da die Unternehmen ihre Produkte unter gleichen Rahmenbedingungen etikettieren, in Verkehr bringen und vermarkten müssen. Jedoch kann eine EU-einheitliche und gründliche Marktüberwachung nicht garantiert werden. Denn die Kapazitäten und die Bereitschaft hierfür divergieren zwischen den Mitgliedstaaten. Dieses Problem verschärft sich durch die stetige Zunahme neuer rechtlicher Produkthanforderungen, die etwa auf Basis der Ökodesign-Richtlinie erlassen werden.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Pflicht für Lieferanten und Händler, bei jeglicher Werbung auf die Effizienzklasse des Produkts hinzuweisen, schränkt ohne ausreichenden Grund die unternehmerische Freiheit ein. Käufer bekommen das EU-Etikett nach der Werbung und vor dem Kauf ohnehin zu sehen.

Über die geplante öffentlich zugängliche Produktdatenbank können die Verbraucher den Energieverbrauch konkurrierender Produkte vergleichen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Verordnung ist standortneutral, da sie auch für außerhalb der EU hergestellte Produkte gilt, wenn diese in der EU in Verkehr gebracht werden.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz erlassen (Art. 194 AEUV). Zudem würden unterschiedliche Etikettierungsvorschriften der Mitgliedstaaten Verbraucher verwirren und den freien Warenverkehr in der EU erheblich behindern. Daher darf die EU einheitliche Regelungen erlassen, auch um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen (Art. 114 AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch. Einheitliche Kennzeichnungsregelungen können nur auf EU-Ebene erlassen werden.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Zwar wäre eine Richtlinie, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht Gestaltungsspielräume eröffnet (Art. 288 Abs. 3 AEUV), im Vergleich zu einer unmittelbar geltenden Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) das souveränitätsschonendere „mildere Mittel“. Allerdings kann nur eine Verordnung gewährleisten, dass Kennzeichnungsregelungen EU-weit einheitlich sind. Daher ist der Übergang von einer Richtlinie zu einer Verordnung verhältnismäßig.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Ermächtigung der Kommission, „Pflichten von Lieferanten und Händlern in Bezug auf Produktdatenbanken“ zu bestimmen, betrifft aufgrund der potentiellen Belastungen keine „nicht wesentlichen Vorschriften“ (Art. 290 Abs. 1 AEUV), zumal die Verordnung keine Kriterien zu der Art der potentiellen Pflichten vorsieht. Die pauschale Ermächtigung ist daher rechtlich bedenklich.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Sollte der Vorschlag der Kommission als unmittelbar geltende Verordnung erlassen werden, wäre eine Umsetzung in deutsches Recht – Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und -verordnung – obsolet.

Zusammenfassung der Bewertung

Das EU-Etikett erleichtert es den Verbrauchern, ihren Energieverbrauch dort zu reduzieren, wo sie es wünschen und es zu geringsten Kosten möglich ist. Die Abschaffung der Effizienzklassen A+ bis A+++ verbessert den Informationsgehalt der EU-Etiketten, da Verbraucher den Unterschied zwischen z.B. Klasse C und B anders wahrnehmen, als zwischen A+ und A++. Die Vorschrift, dass bei Neuskalierungen anfangs kein Produkt die Effizienzklassen A und B erreichen darf, senkt den Informationsgehalt des EU-Etiketts. Die Pflicht, bei jeglicher Werbung auf die Effizienzklasse hinzuweisen, schränkt ohne ausreichenden Grund die unternehmerische Freiheit ein.